

Absender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 448 A/2005
	☒ Öffentlich
	☐ Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
CDU-Fraktion vom 29.08.2005	Jugendhilfeausschusses am 13.09.2005

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2005 zur Betreuung der unter Dreijährigen

Inhalt:

@->

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach vom 29.08.2005

Der Antrag ist unter dem Tagesordnungspunkt A 12 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.09.2005 abgedruckt (Drucksachen-Nr. 448/2005, S. 219 – 221).

Stellungnahme des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt das Anliegen der CDU-Fraktion, ein ausreichendes Betreuungsangebot für die Bergisch Gladbacher Kinder im Alter bis drei Jahren zu schaffen und teilt uneingeschränkt die Begründung für den notwendigen Ausbau. Die Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) hat mit Wirkung zum 01.01.2005 zu einer Aufwertung der Tagespflege geführt, die nun gleichrangig neben der Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen steht.

Die Verwaltung möchte bei der bisherigen Haltung, die der Planung der Tagesbetreuung für Kinder in Bergisch Gladbach zu Grunde lag, auch in der Zukunft festhalten: Die Eltern als Erziehungs- und Personensorgeberechtigte sollen das Platzangebot bekommen, das sie benötigen und nachfragen.

Zu Punkt 1: Bedarf an Tagespflege für 0-3jährige Kinder und Deckung des Bedarfs

Der größte Teil der Nachfrage der Eltern bezieht sich in Bergisch Gladbach auf die Tageseinrichtungen. Dabei steigt die Nachfrage mit zunehmendem Alter der Kinder:

- Für die Säuglinge (Kinder im Alter bis 12 Monate) dürfte die Nachfrage bei etwa 10 % liegen.

- Für die einjährigen Kinder ist mit einem Bedarf von etwa 30 % zu rechnen (im Mittel der beiden ersten Jahrgänge also ein Bedarf von 20 %, wie er bei der Beratung des TAG häufig genannt wurde).
- Weitaus höher ist die Nachfrage bei den zweijährigen Kindern. Sie stellen den „Zwitterjahrgang“ dar; denn sie sind der letzte Krippenjahrgang und zugleich als hineinwachsender Jahrgang der erste Kindergartenjahrgang. Der Bedarf dürfte mittlerweile bei 60 % liegen; die bisherige Kindertagesstättenplanung ging von 50 % aus. Im 12. Kinder- und Jugendbericht, der der Bundesregierung am 25.08.2005 vorgelegt wurde, wird empfohlen, die zweijährigen Kinder ausschließlich in Tageseinrichtungen zu betreuen und den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auf die Zweijährigen auszuweiten.

Bezogen auf die Zahl der Kinder im Alter bis drei Jahren (Stand: 30.06.2005) ergibt dies einen Bedarf von 969 Plätzen in Tageseinrichtungen:

- | | | | |
|--|------------|-----------------|------------|
| • im Alter bis unter einem Jahr | 906 Kinder | Bedarf von 10 % | 91 Plätze |
| • im Alter von einem bis unter zwei Jahren | 933 Kinder | Bedarf von 30 % | 280 Plätze |
| • im Alter von zwei bis unter drei Jahren | 997 Kinder | Bedarf von 60 % | 598 Plätze |

Hinzu kommt der Bedarf an Plätzen in Tagespflege. Aufgrund der langjährigen Erfahrung des Jugendamtes in der Vermittlung von Tagespflegestellen wird der Bedarf aufgrund der zunehmenden Erwerbstätigkeit der Mütter weiter steigen.

Genauere Erkenntnisse über den Bedarf der Bergisch Gladbacher Eltern mit Kindern unter drei Jahren soll eine in Vorbereitung befindliche Elternbefragung ergeben, die im Herbst 2005 durchgeführt werden soll.

Nach den heutigen Erkenntnissen sind diese Versorgungsquoten für die Kinder im Alter bis drei Jahren bis zum Jahre 2010 in den Kindertageseinrichtungen auch ohne Neubaumaßnahmen erreichbar. Möglich wird dies durch

- den Rückgang der Kinderzahlen,
- die vorzeitige Einschulung der Kinder, die in Bergisch Gladbach etwa 500 Kindergartenplätze freisetzt und die Umwandlung in Krippenplätze erlaubt (es ist damit zu rechnen, dass die neue Landesregierung das Einschulungsalter um ein halbes Jahr vorverlegen wird),
- die Umwandlung von Hortplätzen in Kindergarten- und Krippenplätze.

Erforderlichenfalls will die Stadt durch Gewinnung und Qualifizierung weiterer Tagesmütter den Bedarf decken.

Die Tätigkeit als Tagespflegeperson dürfte in der Regel nicht geeignet sein, sich eine gewerbsmäßige Selbstständigkeit bzw. Erwerbstätigkeit aufzubauen und sich unabhängig zu machen von staatlichen Unterstützungsleistungen. Der momentan zu erzielende Höchstbetrag für eine durch das Jugendamt vermittelte und finanzierte Tagespflege für eine wöchentlich bis zu 45-stündige Betreuung beträgt monatlich neben dem Altersvorsorgebetrag von 51,13 € weitere 230,08 € als Aufwendungsersatz und 115,04 € als Erziehungsentgelt (insgesamt also 396,25 €). Bei staatlichen Unterstützungsleistungen wären höchstens das Erziehungsentgelt und ggf. der Altersvorsorgebetrag anzurechnen.

Zu Punkt 2:

Eigenständige Tagespflege weiterhin in Verantwortung der Stadt

Das Jugendamt muss aufgrund des durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) neu formulierten § 43 SGB VIII Erlaubnisse für all jene Tagespflegepersonen ausstellen, die mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate Kinder betreuen wollen.

Mit eigenständiger Tagespflege ist die alleinige Fremdbetreuung durch eine Tagesmutter mit in der Regel mehr als 15 Wochenstunden gemeint. Da die Stadt Bergisch Gladbach als örtlicher Träger der Jugendhilfe in der Pflicht steht, ein bedarfsdeckendes Betreuungsangebot vorzuhalten und den individuellen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen, ist sie zwingend darauf angewiesen, in Form der Tagespflege ein durch sie faktisch zu steuerndes Betreuungsangebot vorzuhalten, um handlungsfähig zu bleiben.

Im Hinblick auf die Anzahl der potentiell in Frage kommenden Personen macht es aber aus der Sicht der Stadt keinen Sinn, wenn weitere Anbieter eigenständige Angebote vorhalten. Dies könnte zur Folge haben, dass keiner der Anbieter mehr sinnvolle Gruppengrößen für die Schulungsmaßnahmen zusammen bekommt und damit die Qualifizierung insgesamt gefährdet würde.

Die Verwaltung hält es weiterhin für angebracht, dass die von ihr für die eigenständige Tagespflege vermittelten Personen auch vom Jugendamt – zum Teil in Kooperation mit den Familienbildungswerken der freien Träger – qualifiziert werden. Dieser Qualifizierungs- und Kennenlernprozess in Verbindung mit den weiteren Angeboten der Fachberatung ist unverzichtbare Grundlage für eine passgenaue und verlässliche Vermittlung von Tagespflegepersonen.

Ergänzende Tagespflege in Verantwortung der Kindertagesstätten

Neben der eigenständigen Tagespflege gibt es einen Bedarf an Tagespflege ergänzend zur Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen. Dabei geht es um die Sicherstellung der Kinderbetreuung in den Randzeiten vor Öffnung oder nach Schließung der Kindertagesstätten.

Hier sieht die Verwaltung eine gute Möglichkeit, über die Kindertagesstätten ergänzende Tagespflege anzubieten. Die den Trägern der Kindertagesstätten nahe stehenden Familienbildungswerke könnten die Qualifizierung dieser Tagespflegepersonen auf der Grundlage des dem Jugendhilfeausschuss am 22.06.2004 vorgelegten Qualifizierungskonzeptes übernehmen.

Eine Erlaubnispflicht besteht für solche Tagespflegen nicht, da sie die 15 Wochenstunden nicht überschreiten.

Zu Punkt 3: Ausbau der Kindertagesstätten zu Familienzentren

Das Thema Familienzentren wird derzeit auf breiter Ebene in verschiedenen Fachdiskussionen bearbeitet. Ausgangspunkt sind die Aussagen der Koalitionsvereinbarung und Regierungserklärung auf Landesebene sowie die Empfehlungen im 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung.

Ein entsprechendes Konzept für die Umsetzung in Bergisch Gladbach ist in Vorbereitung und wird in einem ersten Schritt u.a. mit der Planungsgruppe Tagesbetreuung für Kinder beraten werden.

Zu Punkt 4: Kindertagesstättenentwicklungsplanung

In Zusammenhang mit dem Auftrag, den Kindertagesstättenplan fortzuschreiben, wird hier auf die Anlage 2 zu Tagesordnungspunkt A 8 (Drucksachen-Nr. 314/2005, Seite 93f der Sitzungseinladung) verwiesen. Hier sind das beabsichtigte Planungsverfahren und erste Eckpunkte für die Entwicklungsperspektiven bis 2015 skizziert.

Die Aufwendungen für den Ausbau der Tagespflege und der Betreuung unter 3jähriger Kinder sowie den Aufbau von Familienzentren steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit durch verfügbare Haushaltsmittel. Die von der Antragstellerin in der Begründung genannten Entlastungen durch die "HARTZ IV-Reform" sind zwar im Gesetzgebungsverfahren zu SGB II + XII benannt worden, aber derzeit nicht haushaltswirksam zu erkennen.

<-@